

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "Siemensstraße nördlicher Teil – 1. Änderung"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung

AUGUST 2022

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch, (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) .

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S.58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)

in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).

5. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) sowie Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2009 (GVBl. S. 379).

6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

7. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Naturschutz und Landschaft, (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

8. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz, (Landeswassergesetz – LWG)

in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)

10. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)

11. Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz, (LNRG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209).

12. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. IS. 4458).

13. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

14. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, (BBodSchV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

15. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
A.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
	Im Geltungsbereich wird festgesetzt:	
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	<u>Gewerbegebiet</u>	§ 8 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 BauGB
1.1.1	<p>Im Gewerbegebiet sind allgemein zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Büro- und Verwaltungsgebäude für Unternehmen, deren Tätigkeit im Wesentlichen Beratungsdienstleistungen sowie die Planung, den Bau, die Instandsetzung und die Erneuerung von elektrischen Energieversorgungs- und Beleuchtungsanlagen umfasst, • Lagerhäuser und Lagerplätze für Materialien zum Bau, zur Instandsetzung und zur Erneuerung von elektrischen Energieversorgungs- und Beleuchtungsanlagen, • Stellplätze und Garagen, soweit sie den obigen Nutzungen zugeordnet sind, • Ladestellen für Elektrofahrzeuge und sonstige Tankstellen, soweit es sich um Betriebstankstellen handelt. 	§ 8 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 BauGB
1.1.2	<p>Nicht zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • andere als die in Festsetzung 1.1.1 genannten gewerblichen Nutzungen, • andere als die in Festsetzung 1.1.1 genannten Lagerhäuser und Lagerplätze, • andere als die in Festsetzung 1.1.1 genannten Tankstellen, • öffentliche Betriebe, • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, • Wohnungen. 	§ 1 Abs.5 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 BauGB
1.1.3	Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet hat.	§ 12 Abs. 3a BauGB

2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO
2.1	Die Grundflächenzahl beträgt 0,8.	
2.2	In der mit A bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche darf eine Gebäudehöhe von 13,9 Meter über der Höhe der Hinterkante des Gehwegs der Industriestraße, gemessen in der Mitte der Zufahrt, nicht überschritten werden.	
2.3	In der mit B bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche darf eine Gebäudehöhe von 9,00 Meter über der Höhe der Hinterkante des Gehwegs der Industriestraße, gemessen in der Mitte der Zufahrt, nicht überschritten werden.	
2.4	Die Gebäudehöhe bezieht sich bei Gebäuden mit geneigten Dächern auf die Oberkante der Dachhaut bzw. bei Flachdachgebäuden auf die Oberkante der Attika.	
2.5	In der mit A bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche sind maximal drei Vollgeschosse zulässig.	
2.6	In der mit B bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche ist maximal ein Vollgeschoss zulässig.	
3.	Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Es gilt die offene Bauweise.	
4.	Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1	Lagerflächen sowie Stellplätze und mit Fotovoltaikanlagen überdachte Stellplätze sind einschließlich ihren Einfahrten innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und Stellplatz mit ihren Einfahrten sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.	
4.2	Garagen sind – soweit sie nicht in Gebäude integriert sind – unzulässig.	
5.	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	Innerhalb der von Bebauung frei zu haltenden Flächen ist eine bauliche Nutzung durch Stellplätze und Lagerflächen zulässig, wenn die Zustimmung des Leitungsbetreibers des inner-	

	halb der Fläche vorhandenen Hochspannungsmastes vorliegt, die Zufahrt zum Maststandort auch für schwere Baustellenfahrzeuge gewährleistet ist und eine Gefährdung der Leitung ausgeschlossen werden kann.	
6.	Verkehrsflächen, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Kfz-Stellplätze sind nur über Betriebszu- bzw. -abfahrten zu erschließen. Direkte Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen zu einzelnen Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück sind nicht zulässig.	
7.	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7.1	Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.	
7.2	Für die Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich Lampen mit warmweißem Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zum Einsatz kommen, die nach unten abstrahlen.	
8.	Mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Die Schutzstreifen der durch das Plangebiet verlaufenden Hochspannungs-Freileitungen werden als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Betreiber der jeweiligen Leitungen festgesetzt.	
9.	Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
9.1	Mindestens 20 % der privaten Baugrundstücke sind zu begrünen. Soweit sie nicht für die Versickerung von Niederschlagswasser in Anspruch genommen werden müssen, sind die Grünflächen als naturnahe, lockere Gehölzstrukturen heimischer Arten sowie im Schutzstreifen der Freileitung als artenreiche Gräser-/Staudenfluren anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Die Anpflanzung von Bäumen und hoch wachsenden Sträuchern ist innerhalb des Schutzstreifens der Freileitungen nicht zulässig.	
9.2	Fenster- und öffnungslose Wandflächen ab einer Größe von 30 qm sind mit Kletter- und Rankpflanzen zu begrünen. An den betreffenden Wandflächen ist je 2 m Fassadenlänge eine Pflanze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.	

9.3	<p>Je 5 Pkw-Stellplätze ist mindestens ein großkroniger, für die besonderen Standortbedingungen eines Parkplatzes geeigneter, Laubbaum 1. Ordnung in der Mindestqualität 3 x verpflanzt, Stammumfang von 18-20 cm, im direkten Umfeld der Stellplätze zu pflanzen. Lediglich bei Stellplätzen im Schutzstreifen der Freileitung können die anzupflanzenden Bäume in den Grundstücksbereich außerhalb des Schutzstreifens nachgewiesen werden. Jeder anzupflanzende Baum ist mit einer unbefestigten Baumscheibe oder einem Pflanzbeet von mindestens 8 m² zu versehen.</p>																					
9.4	<p>Alle Dachflächen sind mit einer mindestens 14 cm mächtigen, Vegetation tragenden Boden- / Substratschicht mit standortgerechten Gräsern oder standortgerechten Stauden oder Sedumsprossen zu begrünen, soweit sie nicht durch Dachausstiege, Oberlichter oder technischen Aufbauten genutzt werden. Kombinationssysteme aus Dachflächenbegrünung und Regenrückhaltung sind zulässig.</p> <p>Bei unbeheizten Leichtbauhallen, Vordächern und untergeordneten Gebäudeteilen kann ausnahmsweise auf eine Dachbegrünung verzichtet werden, wenn das auf diesen Dachflächen anfallende Niederschlagswasser an anderer Stelle innerhalb des Baugrundstücks zur Versickerung gebracht wird.</p> <p>Thermische Solaranlagen sowie Photovoltaikanlagen auf den begrüneten Dachflächen sind zulässig. Diese sind mit einem Höhenabstand von mind. 30 cm von der Dachfläche anzubringen. Auch unter Solar- und Photovoltaikanlagen ist vollflächig Substrat aufzubringen und zu begrünen.</p>																					
9.5	<p>Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet sind insbesondere Arten der folgenden Liste in den vorgegebenen Qualitäten zu verwenden:</p> <p>Bäume (Mindestqualität 3 x verpflanzt, Stammumfang von 18-20 cm):</p> <table border="0" data-bbox="311 1579 1114 1986"> <tr> <td>Acer campestre</td> <td>Feld-Ahorn</td> </tr> <tr> <td>Acer platanoides</td> <td>Spitz-Ahorn</td> </tr> <tr> <td>Acer monspessulanum</td> <td>Burgen-Ahorn</td> </tr> <tr> <td>Acer rubrum</td> <td>Rotahorn</td> </tr> <tr> <td>Fraxinus ornus</td> <td>Blumenesche</td> </tr> <tr> <td>Liquidambar styraciflua</td> <td>Amerikanischer Amberbaum</td> </tr> <tr> <td>Morus alba</td> <td>Weißer Maulbeerbaum</td> </tr> <tr> <td>Ostrya carpinifolia</td> <td>Gemeine Hopfenbuche</td> </tr> <tr> <td>Sorbus aria</td> <td>Echte Mehlbeere</td> </tr> <tr> <td>Sorbus intermedia</td> <td>Schwedische Mehlbeere</td> </tr> </table>	Acer campestre	Feld-Ahorn	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Acer monspessulanum	Burgen-Ahorn	Acer rubrum	Rotahorn	Fraxinus ornus	Blumenesche	Liquidambar styraciflua	Amerikanischer Amberbaum	Morus alba	Weißer Maulbeerbaum	Ostrya carpinifolia	Gemeine Hopfenbuche	Sorbus aria	Echte Mehlbeere	Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	
Acer campestre	Feld-Ahorn																					
Acer platanoides	Spitz-Ahorn																					
Acer monspessulanum	Burgen-Ahorn																					
Acer rubrum	Rotahorn																					
Fraxinus ornus	Blumenesche																					
Liquidambar styraciflua	Amerikanischer Amberbaum																					
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum																					
Ostrya carpinifolia	Gemeine Hopfenbuche																					
Sorbus aria	Echte Mehlbeere																					
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere																					

Styphnolobium japonicum	Japanischer Schnurbaum	
Tilia tomentosa	Silberlinde	
Ulmus pumila	Sibirische Ulme	
Ulmus-Hybriden	Resistente Ulmen (z.B. Colu-	
mella“,	„Lobel“)	
Zelkova serrata	Japanische Zelkove	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Quercus petraea	Traubeneiche	
Quercus robur	Stiel-Eiche	
Sorbus aucuparia	Eberesche	
Tilia cordata	Winter-Linde	
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme	
Sträucher (Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 0,60 – 1,00 m):		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	
Ligustrum vulgare	Liguster	
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	
Prunus spinosa	Schlehe	
Rosa canina	Hundsrose	
Salix caprea	Sal-Weide	
Darüber hinaus abseits von Stellplatzflächen folgende weitere standortgerechte, bevorzugt heimische Baum- und Straucharten sowie Obstbäume, wie z.B.:		
Malus sylvestris	Wildapfel, Holzapfel	
Prunus avium	Süßkirsche	
Prunus cerasus	Sauerkirsche	
Prunus domestica	Pflaume	
Pyrus communis	Wildbirne	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Sorbus aucuparia	Eberesche	
Sorbus domestica	Speierling	

B.	AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)
10.	Dachflächen	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO
10.1	In der mit A bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche sind begrünte Dächer als Flachdächer zulässig.	
10.2	In der mit B bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche sind Flachdächer oder geneigte Dächer bis 20° Dachneigung zulässig.	
11.	Werbeanlagen	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO
11.1	Anlagen der Außenwerbung, Automaten und Schaukästen sind nur an den Stätten eigener Leistung zulässig.	
11.2	In der mit A bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche sind maximal drei Werbeanlagen mit maximal je 2,5 m Breite und 1,00 m Höhe zulässig.	
11.3	In der mit B bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche sind keine Werbeanlagen zulässig.	
11.2	Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind nicht zulässig.	
12.	Gestaltung der Stellplätze und der unbebauten Fläche der bebauten Grundstücke	§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO
	Soweit nicht betriebliche Belange zwingend eine andersartige Flächenbefestigung erfordern, sind die nicht ständig durch Schwerlast-Verkehr befahrenen Verkehrsflächen, Parkplätze und andere Befestigungsflächen im Bereich der Baugrundstücke mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen. Der Abflussbeiwert der Flächenbefestigung darf höchstens 0,6 betragen.	

C.	HINWEISE	
	<p>Niederschlagswasserbewirtschaftung</p> <p>Die auf den Dachflächen und Erschließungsflächen anfallenden Niederschlagswässer sollen vorbehaltlich einer gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung auf den Grundstücksflächen versickert bzw. als Brauchwasser genutzt werden.</p> <p>Das Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ist durch die künftigen Bauherren frühzeitig mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, abzustimmen.</p>	
	<p>Freileitungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von den an das Planungsgebiet überspannenden Hochspannungsleitungen gehen elektrische Felder aus. Störungen von besonders empfindlichen Einrichtungen und Anlagen sind nicht auszuschließen. Insbesondere können Geräte, die mit Kathodenstrahlröhren arbeiten (z.B. Computermonitore, Fernsehgeräte) und medizinische Diagnosegeräte (z.B. EKG) beeinflusst werden. Bei bestimmten Wetterlagen kann die Empfangsqualität von Lang-, Mittel- und Kurzwellessendern gestört werden. 2. Die tatsächliche Lage der Freileitungen ergibt sich ausschließlich aus der Örtlichkeit. 3. Die Herstellung/Änderung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der Schutzstreifen der Freileitungen sind, in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände, mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedürfen dessen Zustimmung. Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen/-freien Vorhaben dem Leitungsbetreiber vorzulegen. 	
	<p>Artenschutz</p> <p>Im Planungsgebiet kann ein Vorkommen streng geschützter Arten nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind zu beachten. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich.</p>	
	<p>Natürliches Radonpotenzial</p> <p>Im Bereich des Oberrheingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder</p>	

	<p>Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster) – Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.</p> <p>Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.</p>	
	<p>Denkmalschutz</p> <p>Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Jeder zutage kommende archäologische Fund ist unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können.</p>	
	<p>Bodenschutz</p> <p>Bei Hinweisen auf abgelagerte Abfälle, stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde oder gefahrverdächtigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, ist umgehend die SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren.</p> <p>Bei der Verwendung von Recyclingmaterial sind die einschlägigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.</p>	
	<p>Baumpflanzungen</p> <p>Bei Baumpflanzungen sind die FLL-Richtlinien „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, 2010“ zu berücksichtigen.</p>	
	<p>Nachbarrecht</p> <p>Soweit zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart ist, sind bei allen Anpflanzungen und Einfriedungen die nach dem</p>	

	Nachbarrecht Rheinland-Pfalz gültigen Grenzabstände einzuhalten.	
--	--	--

Stadtverwaltung Frankenthal
Bereich Planen und Bauen,
Abt. Stadt- und Grünplanung
xx.xx.2022

Ausfertigung:

Die Textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Frankenthal, den xx.xx.2022

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Martin Hebich
Oberbürgermeister